www.pauliana-praxis.ch

Der Verlag hat der Veröffentlichung des nachfolgenden Entscheids auf www.pauliana-praxis.ch zugestimmt. Alle Rechte bleiben beim Verlag.

# SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT (SCHKG) POURSUITE POUR DETTES ET FAILLITE (LP)

*KGE (Zivilgerichtshof I) vom 29. August 2002 i.S. Y. c/ Konkursmasse Z., Bundesgerichtsurteil vom 9. Dezember 2002.*

**Prozessuales: Anforderungen an die Begründung des Berufungsurteils.**

- Die Berufungsinstanz darf in ihrem Urteil auf die einlässliche Begründung im angefochtenen Entscheid verweisen, wenn die Parteien lediglich ihre vor erster Instanz vorgebrachten Argumente wiederholen, ohne sich mit den überzeugenden Erwägungen des vorinstanzlichen Richters auseinanderzusetzen (E. 6; BGE E. 2.3).

**Kollokation von Konkursforderungen (Art. 244 ff. SchKG): Gleichbehandlung der Gläubiger.**

- Gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkurs hat jeder Gläubiger Anspruch auf gleichzeitige und gleichmässige Befriedigung aus dem schuldnerischen Vermögen, soweit keine gesetzlichen Vorrechte bestehen. Vorrechte, welche bestimmte Gläubiger besser stellen, können sowohl im Konkursrecht (Art. 219 Abs. 4 SchKG), als auch im Zivilrecht (vgl. Art. 219 Abs. 1 SchKG) begründet sein (E. 5a/b; BGE E. 3).
- Die Kollokation einer Forderung richtet sich stets nach der materiellrechtlichen Rechtslage, über welche sich das Konkursamt nicht hinwegsetzen darf (E. 5a/b).
- Die paulianischen Anfechtungstatbestände sind im Gesetz (Art. 285 ff. SchKG) abschliessend geregelt und können im Rahmen der Kollokation durch das Konkursamt oder den Richter nicht erweitert werden (E. 5c).

**Procédure : exigences de motivation du jugement d'appel.**

- Dans son jugement, la juridiction d'appel peut se référer à la motivation du jugement attaqué, dans la mesure où les parties réitèrent les mêmes arguments déjà développés en première instance, sans contredire les considérants convaincants du juge de première instance (consid. 6 ; ATF, consid. 2.3).

**Collocation des créances dans la faillite (art. 244 ss LP) : égalité de traitement des créanciers.**

- Conformément au principe de l'égalité de traitement des créanciers dans la faillite, chaque créancier a droit à être dédommagé pareillement et simultanément, dans la mesure où aucun privilège légal ne s'impose. Les privilèges de certains créanciers peuvent résulter du droit de la faillite (art. 219 al. 4 LP) ou du droit civil (cf. art. 219 al. 1 LP) (consid. 5a/b ; ATF, consid. 3).
- La collocation d'une créance découle toujours de l'application d'une norme matérielle, que l'office des faillites ne peut pas ignorer (consid. 5a/b).
- L'état de fait relatif à une action révocatoire doit être réglé conformément à la loi (art. 285 ss LP) et ne peut pas être étendu par l'office ou le juge dans le cadre de la collocation (consid. 5c).

*Sachverhalt (gekürzt):*

Am 1. September 1997 schloss Y. einen Darlehensvertrag mit der Einzelfirma Z., Beratung in Finanz- und Börsengeschäften und damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Y. übergab dem Inhaber der Einzelfirma den Darlehensbetrag von Fr. 300'000.– in Form eines Bankchecks



und erhielt von diesem im Gegenzug eine Inhaberobligation mit Grundpfandverschreibung als Faustpfand zur Sicherstellung des Darlehens ausgehändigt. Der Dalehensbetrag sollte verzinst (12 % pro Jahr) und gewinnbringend (8 1/3 % pro Monat) an der Börse eingesetzt werden, und zwar auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für die Dauer eines Jahres. Zwischen Oktober 1997 und November 1998 bezahlte Z. insgesamt Fr. 200'000.– an Y. als Gewinnbeteiligung aus, obwohl ein entsprechender Gewinn nicht realisiert worden war. Über die Einzelfirma Z. wurde am 9. Mai 2000 der Konkurs eröffnet. Y. meldete dem Konkursamt als pfandgesicherte Forderung den Darlehensbetrag von Fr. 300'000.– nebst Zinsen an. Das Konkursamt liess die Forderung grundsätzlich zu, brachte aber die von X. ausbezahlten Fr. 200'000.– als Rückzahlungen in Abzug.

*Aus den Erwägungen des Kantonsgerichts*

5. Die Konkursverwaltung als Beklagte macht gestützt auf ein von ihr eingeholtes Privatgutachten geltend, und die Vorinstanz ist ihr hierin gefolgt, vorliegend gehe es in erster Linie nicht um die Rückforderung der getätigten Zahlungen, sondern um deren Würdigung unter dem Gesichtspunkt des laufenden Konkursverfahrens. Danach seien die betrügerischen Handlungen des Konkursiten nicht unter obligationenrechtlichen Aspekten, sondern nach konkursrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Ziel des Konkurses sei die gleichmässige Befriedigung der Gläubiger. Die Konkursverwaltung habe deshalb einen Grundsatzentscheid getroffen, sämtliche Zahlungen an die Anleger nicht als Gewinnauszahlungen zu akzeptieren, sondern auf das investierte Kapital anzurechnen, also als Rückzahlungen zu qualifizieren. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkurs.

a) Konkursrechtlich gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger und des Verbotes der Gläubigerbenachteiligung. Die Konkursgläubiger sollen für ihre Forderungen aus dem Erlös der Konkursmasse gleichzeitig und gleichmässig befriedigt werden. Im Verlustfall bedeutet Gleichbehandlung, dass jeder Gläubiger verhältnismässig seinen Anteil daran tragen muss (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, § 25 N. 2 und § 42 N. 54 ff.). Dieser Grundsatz erfährt Ausnahmen und gilt nur für die Gläubiger der gleichen Klasse. Das Zivilrecht begründet auch für die Kollokation gewisse Vorrechte. Auf Zivilrecht beruht das Privileg der Pfandgläubiger, auf Konkursrecht dasjenige der verschiedenen Forderungsklassen nach Art. 219 Abs. 4 SchKG. Auch die vom Konkursiten verpfändeten Vermögensobjekte werden zur Konkursmasse gezogen und zusammen mit dem übrigen Vermögen verwertet (Art. 198 SchKG; Amonn/Gasser, a.a.O., § 40 N. 18). Dem Pfandgläubiger bleibt jedoch das Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem Pfanderlös gewahrt (Art. 219 Abs. 1 SchKG). Das gilt uneingeschränkt für sämtliche Faustpfandforderun-

gen und für die fälligen Grundpfandforderungen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt bei grundpfandgesicherten Forderungen unter den Grundpfandgläubigern, nicht aber im Verhältnis zu den übrigen nicht grundpfandgesicherten Forderungsgläubigern. Die Kollokation einer Forderung im Konkurs richtet sich nach der materiellen Rechtslage der angemeldeten Forderung (Amonn/Gasser, a.a.O., § 46 N. 45 ff.; BGE 114 III 113).

b) Die Konkursverwaltung hat alle Zahlungen des Konkursiten an Geldgeber, unbesehen der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, als Rückzahlungen qualifiziert und den Entscheid mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung begründet. Indem die Konkursverwaltung pfandgesicherte und nichtpfandgesicherte Forderungen generell und ohne Rücksicht auf die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte gleich behandelte, verletzt sie jedoch den Grundsatz der Gleichbehandlung gleichartiger Forderungen. Für den Bestand oder Nichtbestand einer angemeldeten Forderung ist es nämlich nicht belanglos, ob ein Schuldner eine Zahlung an den Darleiher einer nicht fälligen und nicht kündbaren Schuld macht und ob die Überweisung an einen Investor erfolgt, dessen Forderung grundpfandgesichert ist bzw. ohne jede Sicherheit auf einem spekulativen Börsengeschäft beruht.

Hingegen ist für die Kollokation einer grundpfandgesicherten Forderung unerheblich, ob der Schuldner das durch das Grundpfand gesicherte Geld in betrügerischer Absicht in Empfang genommen hat oder nicht, wenn der Geldgeber bei der Darlehensgewährung von der betrügerischen Absicht keine Kenntnis hatte. Vorliegend hat der Kläger vor der Gewährung des Darlehens Abklärungen in Bezug auf die Person des Borgers und seine finanziellen Verhältnisse getroffen und ihm das Geld nur gegen erstrangige Grundpfandsicherheit ausbezahlt. Dies wird im angefochtenen Urteil vom erstinstanzlichen Richter so festgehalten und blieb in der Berufung seitens der Beklagten unwidersprochen. Obligationenrechtlich gewährte der Kläger dem Beklagten ein Darlehen, das im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung weder fällig noch rückzahlbar war. Die ausbezahlten Gewinne waren sodann vertraglich in dieser Höhe für die feste Darlehensdauer vereinbart. Die strittige Gewinnausschüttung stellt insoweit nichts Unrechtes dar.

Eine ungleiche Behandlung der Gläubiger wäre ohnehin nur unter den Grundpfandgläubigern im gleichen Rang zu prüfen, da nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann. Da die Pfandgläubiger zunächst ausschliesslich aus dem Erlös der Pfandverwertung und soweit ausreichend voll befriedigt werden und nur für den Pfandausfall das Konkursbetreffnis mit den nichtpfandgesicherten Konkursgläubigern gleichmässig zu teilen haben, kann der Gleichheitsgrundsatz nicht zwischen Pfand- und Nichtpfandgläubigern im gleichen Masse gelten. Die Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkurs bezieht sich nicht auf die Zulassung der Forderungen, sondern auf die gleichmässige Teilhabe



zugelassener Forderungen an der vorhandenen Konkursmasse, wie dies vom Kläger in seiner Berufung zu Recht unterstrichen wird. Entscheidend für die Zulassung einer Forderung bleibt immer die materielle Rechtslage, also der Bestand der angemeldeten Forderung. Vorliegend gilt das als Forderung angemeldete Darlehen erst mit dem Konkurs als gekündigt und konnte zuvor, weil verzinslich und nicht fällig, nicht zurückbezahlt werden.

c) Im angefochtenen Urteil hält der Bezirksrichter fest, der Kläger habe aufgrund der getroffenen Abklärungen davon ausgehen können, bei Z. handle es sich um einen professionellen Trader und er sei als selbständiger Investor tätig. Gemäss Parteigutachten der Beklagten, welches als Parteibehauptung zu werten ist, seien durch die Zahlungen des Borgers an den Kläger und andere eine Verminderung des Konkurssubstrats zulasten der übrigen Konkursgläubiger bewirkt worden, was abstrakt zutreffen mag. Die Beklagte hat aber nie behauptet und schon gar nicht bewiesen, dass durch die Zahlungen einer der drei paulianischen Anfechtungstatbestände (Art. 285 ff. SchKG) erfüllt ist. Der Bezirksrichter erkannte in seinem Entscheid ausdrücklich und zutreffend, dass kein Anfechtungstatbestand vorliegt und daher eine paulianische Rückforderung der Gewinnauszahlung ausgeschlossen sei. Dem ist zuzustimmen. Die paulianischen Anfechtungstatbestände sind im Gesetz (Art. 285 ff. SchKG) abschliessend geregelt. Im Rahmen eines Kollokationsprozesses können behelfsweise keine neuen Auffangtatbestände geschaffen werden. Das hat aber der Richter im angefochtenen Urteil im Ergebnis getan.

6. Der Bezirksrichter hat im erstinstanzlichen Urteil die Spieleinrede der Beklagten im Sinne von Art. 513 Abs. 2 OR und den Einwand der Nichtigkeit gemäss Art. 20 Abs. 1 OR mit einlässlicher Begründung abgewiesen. Die Berufungsbeklagte hat diese Einreden in ihrer Stellungnahme zur Berufung mit den gleichen Argumenten, welche sie in ihrer Schlussdenkschrift vor erster Instanz vorgetragen hat, wiederum vorgebracht, ohne sich mit den überzeugenden Erwägungen des Bezirksrichters auseinander zu setzen. Das Kantonsgericht kann daher darauf verweisen, zumal die Beklagte weder Berufung noch Anschlussberufung gegen das Urteil des Bezirksrichters eingereicht und einzig beantragt hat, die Berufung in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils abzuweisen.

*Aus den Erwägungen des Bundesgerichts*

2.3. Mit der von der Beklagten erhobenen Einrede der (Teil-)Nichtigkeit des Darlehensvertrags hat sich das Kantonsgericht nicht näher befasst und auf die einlässliche Begründung im bezirksrichterlichen Urteil verwiesen, zumal die Beklagte lediglich die Argumente wiederhole, die sie vor erster Instanz vorgetragen habe, ohne sich mit der überzeugenden Begründung des Bezirksrichters auseinander zu setzen

(E. 6. S. 15). Dass eine solche Begründung nicht genügt, nimmt auch das Bundesgericht an (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG; BGE 84 II 107 E. 1 S. 110), und dass das Kantonsgericht sich mit ihrer Einrede nicht befasst habe, trifft entgegen der Darstellung der Beklagten nicht zu, da eine verwiesene ja eine durchwegs ausreichende Begründung sein kann (Art. 51 Abs. 1 lit. c OG; BGE 119 II 478 E. 1c/d S. 480). Der Bezirksrichter hat an der angegebenen Stelle den Einwand der Nichtigkeit gemäss Art. 20 Abs. 1 OR verworfen mit der Begründung, X. habe den Kläger durch betrügerische Machenschaften zur Kapitalanlage bewogen, so dass es offensichtlich rechtsmissbräuchlich wäre, sich auf dessen eigenes Täuschungsmanöver zu berufen (E. 9 S. 14). Mit dieser Begründung setzt sich die Beklagte in ihrer Berufungsschrift nicht auseinander. Ihre Darlegungen dazu, worin die Nichtigkeit bestehen soll, gehen an den massgebenden Entscheidungsgründen vorbei, so dass darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG; BGE 116 II 745 E. 3 S. 748 f.).

3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkurs bedeutet, dass jeder Gläubiger Anspruch auf gleichzeitige und gleichmässige Befriedigung aus dem schuldnerischen Vermögen bzw. aus dem Verwertungsergebnis hat, soweit keine gesetzlichen Vorzugsrechte bestehen. Das Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger wird somit einzig durch die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen durchbrochen, sei es, dass die Wirkungen eines gültig bestellten Pfandrechts anerkannt werden, oder sei es, dass einer Forderung ein Privileg zuerkannt wird. Die Regeln über Umfang und Rang der Kollokation gewährleisten deshalb die Gleichbehandlung der Gläubiger im Rahmen des Gesetzes, und jede Abweichung von jenen Regeln bedeutet einen Verstoss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (BGE 105 III 92 E. 2a S. 94; 111 III 86 E. 2b S. 88; 123 III 60 E. 5c S. 65). Die Beklagte verkehrt diese Leitsätze in ihr Gegenteil, wenn sie den Kläger schlechter kollozieren will, um dadurch eine gerechtere Verteilung unter die Vielzahl der Gläubiger zu erreichen, die mit dem Schuldner teilweise weniger günstige Verträge als der Kläger geschlossen und im Unterschied zu diesem keine Gewinnanteile ausbezahlt erhalten haben. Die Kollokation geht indessen der Verteilung voran, und der Anspruch auf Gleichbehandlung in der Verteilung darf die gerichtliche Beurteilung vom Umfang und Rang der Konkursforderung im Kollokationsprozess nicht beeinflussen. Mehr oder anderes bleibt - jedenfalls auf Grund der Vorbringen der Beklagten - den zutreffenden Ausführungen des Kantonsgerichts nicht beizufügen (E. 5 S. 13 ff.).